

Gemeinde Remshalden · Postfach 1280 · 73625 Remshalden

An die
Eltern der Remshaldener
Kindertageseinrichtungen
und Grundschulbetreuungen

Name	Christine Kullen
Amt	Hauptamt, Zi. 1.04
Telefon	+49/7151/9731-1100
Telefax	+49/7151/9731-1109
E-Mail	c.kullen@remshalden.de
Internet	www.remshalden.de
Aktenzeichen	149.1/735497
Ihr Schreiben/Zeichen	
Datum	23.04.2021

Notbetreuung in Remshaldener Kindertageseinrichtungen und Grundschulbetreuungen - ACHTUNG ÄNDERUNG - Start bereits ab 26.04.21

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben Sie bereits mit dem Elternbrief am 19.04.21 informiert, dass aufgrund der aktuellen Inzidenzlage von einer Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Wiederaufnahme der Notbetreuung in den nächsten Tagen auszugehen ist. Am heutigen Freitag, 23.04.21, tritt nun das „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung in einer epidemischen Lage von nationaler Bedeutung“ in Kraft. Wie uns der Landrat des Rems-Murr-Kreises heute mitgeteilt hat, muss deshalb das Landratsamt als zuständige Behörde aktiv werden, weil am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag dieser Woche die Sieben-Tage-Inzidenz über 100 und auch über 165 gelegen hat. Das Landratsamt wird deshalb heute bekannt geben, dass **ab morgen (24.04.21) die Bundesnotbremse im Landkreis gilt**. Das bedeutet, dass **bereits ab Montag, 26.04.21 der Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege eingestellt wird und ausschließlich die Notbetreuung zulässig ist** - unter den Voraussetzungen, die Sie bereits aus der vorangegangenen Betriebseinschränkung kennen.

Die Notbetreuung ist ausschließlich Kindern vorbehalten, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen bei Ihnen zutreffen, bitten wir Sie, das beiliegende Formular auszufüllen und der Einrichtungsleitung per Mail oder in Papierform **spätestens bis Montag, 26.04.21**, zukommen zu lassen, wenn Ihr Kind ab Montag die Notbetreuung in Anspruch nehmen soll. **Bitte beachten Sie, dass das Vorliegen einer Bescheinigung des Arbeitgebers (siehe Anlage) ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme Ihres Kindes in die Notbetreuung ist.**

Da Sie über das Wochenende sicherlich keine Gelegenheit haben werden, dass Ihr Arbeitgeber die Bescheinigung ausstellt, reicht es aus, wenn Sie die Arbeitgeberbescheinigung erst am Dienstag, 27.04.21 der Einrichtungsleitung aushändigen oder per Mail zukommen lassen.

Öffnungszeiten:

Mo. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
Di. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr u. 14.00 Uhr – 19.00 Uhr
Do. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr u. 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Fr. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Bankverbindung:

SWN Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE15602500100003000485 BIC SOLADES1WBN
Volksbank Stuttgart eG
IBAN DE75600901000280388004 BIC VOBADESS

Hausadresse:

Gemeinde Remshalden
Marktplatz 1
73630 Remshalden
Tel: +49/7151/9731-0

Die Leitungen werden Ihnen die Anmeldung anschließend bestätigen.

Sobald sich Änderungen im Hinblick auf den Betrieb der Einrichtungen ergeben, werden wir Sie weiter informieren.

Bleiben Sie und Ihre Familien gesund!

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Kullen', written in a cursive style.

Christine Kullen
Hauptamtsleiterin

Anmeldung für die Notbetreuung

Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhömmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an. Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich. Für die Notbetreuung kann es aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus betrieblichen Gründen (z.B. Personalmangel) zu Einschränkungen kommen.

Für mein(e)/unser(e) Kind(er)

Name	Geburtsdatum	Gruppe

benötige(n) ich/ wir an nachstehenden Tagen eine Notbetreuung. Die Notbetreuung erstreckt sich maximal auf den Zeitraum der bisherigen gebuchten Betreuungszeit.

Wochentag	Zu welchen Uhrzeiten ist die Betreuung zwingend erforderlich?

Wie für die Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ich/ Wir versichern hiermit, dass ich / wir entsprechend den o.g. Kriterien Anspruch auf Notbetreuung und ich/ wir keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit habe(n).

Ort, Datum

Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte(r)

Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

- zur Vorlage bei der Einrichtungsleitung -

Name Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin:

Vertrag über _____ Stunden pro Woche.

Name und Anschrift Arbeitgeber:

Telefon und E-Mail für Nachfragen:

Name des Vorgesetzten bzw. Unterschriftsbefugten:

Hiermit bestätigen wir als Arbeitgeber, dass der genannte Arbeitnehmer oder die genannte Arbeitnehmerin während der COVID-19 Pandemie unabkömmlich für unser Unternehmen ist. Es ist nicht möglich, eine Kinderbetreuung durch geeignete Maßnahmen, flexible Gestaltung von Arbeitszeit und -ort, Urlaub oder Abbau von Arbeitszeitguthaben zu ermöglichen, ohne dass es zu nicht tragbaren Einschränkungen in unserem Dienstbetrieb kommt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers